

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117/118 (1941)
Heft: 8

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Zeit vergleichen und dadurch wurden Schlüsse auf die Datierung möglich, die dann im weiteren noch durch einzelne Münzfunde bestätigt wurden. Funde von fertigen Schuhen, ja sogar von Sohlen sind nur vereinzelt gemacht worden. Aus dem Fehlen von Nachweisen über das Gerben von schwerem Leder wird auf dessen auswärtige Herkunft geschlossen; auf fallenderweise lässt sich auch später ein Import ungarischer Häute nach Basel nachweisen. Im übrigen vermutet man als Ergänzung zu dem gefundenen Oberleder teilweise Holzsohlen. Erstaunlich differenziert, wie die Berufe ihrer Hersteller, waren die Schuhformen mit ihren Übergängen zum späteren Spitzschuh, mit den vielfältigen Varietäten von modisch anmutenden Ausschnitten und den präzis aus Lederstreifen gearbeiteten Säumen. Hübsche Beobachtungen über technische Einzelheiten des Handwerks bringen uns jene ferne Zeit näher, in der sich auch Menschen bemühten, dem Dasein etwas abzugehn; sie will uns deshalb gar nicht so finster scheinen heute.

Rhone-Rhein-Schiffahrtsverbindung durch die Schweiz. Unter diesem Stichwort hat die Stadt Lausanne am letzten Samstag eine orientierende Versammlung abgehalten, die folgende Resolution fasste: «Am 15. Oktober traten rd. 100 Delegierte in Lausanne zusammen als Vertreter der hauptsächlichsten Ortschaften der welschen Schweiz, die besonders an der Rhein-Rhôneschiffahrt interessiert sind. Nach Referaten von Prof. A. Paris und Ing. Ch. Borel stellten sie die sehr grosse Bedeutung dieses Problems für die vertretenen Gebiete sowie für die ganze Schweiz fest. Sie richten an die in Frage kommenden Kantonsregierungen die dringende Bitte, die im Einvernehmen mit den zuständigen eidgenössischen Behörden unternommenen Studien zu koordinieren und zu beschleunigen, damit möglichst bald ein Gesamtprojekt in den Richtlinien wie in den Einzelheiten ausgearbeitet vorliegt, und damit neue Massnahmen zu seiner Verwirklichung getroffen werden können. Die Delegierten anerkennen die grosse Arbeit, die auf diesem Gebiete von den Pionieren der Idee, von verschiedenen kantonalen Instanzen und der Vereinigung für die Rhein-Rhôneschiffahrt geleistet worden ist, und sie ersuchen die Vereinigung, sich mit den Kantonsregierungen in Verbindung zu setzen, um ein Gesamtprojekt aufzustellen und seiner Verwirklichung entgegenzuführen.» Die nebenstehenden Längenprofile veranschaulichen die massgebenden Verhältnisse in topographischer Hinsicht. Ueber die Bedingungen der Realisierung der Verbindung Genfersee-Bodensee hat die «SBZ» in Bd. 101, S. 81 (1933) berichtet; Wesentliches ist jenen Ausführungen heute noch nicht beizufügen. Eine gründliche Projektbearbeitung wird auch Klarheit schaffen über die Höhe der Bau- und Betriebskosten und damit die zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit unentbehrliche reale Grundlage liefern.

Barium als Schmiermittel. Der «General Electric R.» vom November 1940 entnehmen wir folgende Notiz: In einer Spezialausführung einer von der General Electric X-Ray Corp., Chicago, hergestellten Röntgenröhre rotiert die Anode mit grosser Schnelligkeit (rd. 3500 U/min) in einem Stahlkugellager, für dessen Schmierung sich die Verwendung eines gewöhnlichen organischen Schmiermittels verbot, da ein solches die Röhre durch Verdunstung in das erforderliche Hochvakuum hinein sofort verdorben hätte. Nicht so ein die reibenden Flächen bedeckender «Film» aus verdampftem Barium. Dessen Einfluss auf Lagergeräusch und -Reibung erwies sich als drastisch: Auslaufzeit ohne Bariumfilm: 12 s, mit Bariumschmierung: 8 min! Wer weiss, ob Wellen, die, mit einem Metallfilm geschmiert, in lautloser Eile im Vakuum laufen, nicht einmal dem technischen Alltag angehören werden?

Basler Baunormen für einfache Luftschutzräume. Das Baudepartement Basel-Stadt teilt uns mit, dass an den hier veröffentlichten Normen (s. Nr. 5 lfd. Eds., 1. Februar) noch einige wesentliche Vereinfachungen vorgenommen worden sind. Zugleich ist bekannt zu geben, dass das «Luftschutz-Baubureau» aufgelöst wurde; wer die Normen zu beziehen wünscht, wende sich an das Baudepartement Basel-Stadt, St. Albangraben 7. Sie sind dort im Originalmaßstab, d. h. dreimal grösser als in der «SBZ», erhältlich.

LITERATUR

Oerlikon-Mitteilungen. Die «Periodischen Oerlikon-Mitteilungen» wurden vor etwa 20 Jahren durch das «Bulletin Oerlikon» abgelöst; von 1941 an werden nun die «Oerlikon Mitteilungen» neben dem «Bulletin Oerlikon» herausgegeben. Sie sollen in zwangloser Reihenfolge, voraussichtlich 12 Exemplare pro Jahr, in deutscher und französischer Sprache erscheinen. Es wird darin vorwiegend über praktische Erfahrungen berichtet, unter besonderer Berücksichtigung der Kleinmaschinen, Kleintransformatoren und der zugehörigen Apparate. Die «Oerlikon Mitteilungen» richten sich vor allem an den Mann der Praxis.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten:

Die Häuser unseres Landes. Von Peter Meyer. Tornisterbibliothek, Heft Nr. 20, mit 23 Abb. Erlenbach-Zürich 1941, Eugen Rentsch Verlag. Preis kart. 60 Rp.

Rivista Geomineraria. Geologia e Geofisica applicata. Notiziario Tecnico del Centro di Prospettive Geominerarie C. M. Lerici. Milano 1941.

Aus dem Reiche der Millionstel Sekunde. Von Prof. Dr. F. T. Tan K. Neujahrsblatt herausgegeben von der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich auf die Jahre 1940 und 1941. Mit 30 Fig. Zürich 1941, Kommissionsverlag Gebr. Fretz A.-G. Preis kart. 3 Fr.

Der Schleswiger Dom und seine Wandmalereien. Von Alfred Stange. Mit 41 ganzseitigen Tafeln. Berlin-Dahlem 1940, Ahnenerbe-Stiftung Verlag. Preis geb. etwa Fr. 9,55.

WETTBEWERBE

Strafanstalt in Rolle (Waadt). Im Plan-Wettbewerb um diese neu zu errichtende Strafanstalt für Frauen werden verlangt: Lageplan 1:500, Schnitte, Risse und Fassaden 1:200, kubische Berechnung. Teilnahmeberechtigt sind Kantonsbürger und seit mindestens einem Jahr im Kanton Waadt niedergelassene Schweizerbürger. Als Fachleute sind im Preisgericht: A. Laverrière (Lausanne), R. Bonnard (Lausanne), F. Wavre (Neuchâtel) und F. Decker (Neuchâtel) als Ersatzmann. Anfragetermin 15. März, Einlieferungstermin 30. Mai 1941. Für drei bis vier Preise ist eine Summe von 5000 Fr. ausgesetzt, außerdem sind Ankäufe vorgesehen. Unterlagen erhältlich beim Service des bâtimens de l'état, Cité Devant 11, Lausanne.

Altersasyl der Einwohnergemeinde Langenthal. Das Preisgericht, dem als Fachexperten die Architekten R. Saager (Biel), E. Balmer (Bern) und E. Schär (Langenthal) angehören, hat folgenden Entscheid getroffen:

- I. Preis (450 Fr.) Arch. H. Bühler, Langenthal
- II. Preis (330 Fr.) Arch. Willy Fink, Langenthal
- III. Preis (220 Fr.) Arch. Hector Egger, Langenthal

Jeder der eingeladenen Teilnehmer erhält außerdem eine Entschädigung von 400 Fr. Das Preisgericht empfiehlt den Preisträger im 1. Rang zur Weiterbearbeitung der Bauaufgabe.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER

Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianastr. 5, Tel. 3 45 07

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein

Titelschutz für Ingenieure und Architekten

Der Grosse Rat des Kantons Waadt hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 1941 ein neues Baugesetz angenommen, das in den Art. 59, 68, 69 und 70 u. a. wichtige Bestimmungen über den Schutz des Titels und der Berufsausübung für die Architekten und Ingenieure enthält. Die Aufnahme dieser Artikel in das Baugesetz ist in der Hauptsache den Bemühungen der Sektion Waadt des S. I. A. zu verdanken¹⁾. Wir geben nachstehend den Wortlaut dieser Artikel in deutscher Übersetzung:

Art. 59: Solidität, Sicherheit und Hygiene der Baukonstruktionen, letzter Absatz: die Pläne von Konstruktionen aus Stahl und Eisenbeton, die statische Berechnungen erfordern, sind immer von einem Ingenieur anzufertigen.

Kap. III: Baubewilligungsverfahren.

Art. 68: Die Pläne jedes Gebäudes mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Bauten oder solchen ganz untergeordneter Bedeutung, für das eine Baubewilligung eingeholt wird, sind durch einen Architekten anzufertigen. Diese Pläne können ebenfalls von einem Ingenieur angefertigt werden, wenn es sich um industrielle Bauten (Werkstätten, Fabriken) handelt.

Art. 69: Als Architekten sind anerkannt:

a) Inhaber eines Diplomes der E. T. H. oder einer schweizerischen oder ausländischen, als gleichwertig anerkannten Hochschule.

b) Personen, die mit Erfolg die Fachprüfung bestanden haben, deren Programm und Durchführung in dem betr. kantonalen Reglement festgelegt sind.

c) Personen, die seit drei Jahren vor Inkraftsetzung des Gesetzes niedergelassen und im Besitze eines Fähigkeitsausweises einer offiziell anerkannten schweizerischen technischen Lehranstalt sind.

d) Personen, die seit fünf Jahren vor Inkraftsetzung des Gesetzes im Kanton niedergelassen sind und dort den Beruf ausgeübt haben.

Art. 70: Als Ingenieure werden anerkannt:

a) Inhaber eines Diplomes der Ingenieurschule in Lausanne oder der E. T. H. in Zürich, sowie einer ausländischen, als gleichwertig anerkannten Hochschule.

¹⁾ Die Präsidenten der Sektionen werden eine nähere Orientierung erhalten, damit die Frage geprüft werden kann, ob ein ähnliches Vorgehen in anderen Kantonen möglich ist.